

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.02.2022

Version 1

überarbeitet am: 15.02.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: **BAKOOL 240**
- Artikelnummer: 2072.M
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: –
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Industrielle Verwendung
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
D-42551 Velbert

Tel.: +49-(0)-2051 / 417511
Fax: +49-(0)-2051 / 417518
E-Mail: info@baku-chemie.de
- 1.4 Notrufnummer: +49(0)228/19240 (24h)

Information gegen Vergiftungen, Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie
Zentrum für Kinderheilkunde am Universitätsklinikum Bonn
B 30.3 – ELKI (Eltern-Kind-Zentrum)
Venusberg-Campus 1 , 53127 Bonn

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Zusätzliche Angaben: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenklassen ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS07

- Signalwort
- Gefahrenhinweise
- Sicherheitshinweise

Achtung

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Zusätzliche Angaben: EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- 2.3 Sonstige Gefahren

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT:

Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.

- vPvB:

Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.02.2022

Version 1

überarbeitet am: 15.02.2022

Handelsname: BAKOOL 240

(Fortsetzung von Seite 1)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische
- Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 64742-53-6 EINECS: 265-156-6 Reg.nr.: 01-2119480375-34	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige Asp. Tox. 1, H304	25-50%
Polymer	Alkylethercarbonsäure Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 3, H412	≤2,5%
CAS: 4500-29-2 EINECS: 224-809-5 Reg.nr.: 01-2119962183-38-0000	2-[cyclohexyl(2-hydroxyethyl)amino]ethanol STOT RE 2, H373; Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302	≤2,5%
CAS: 141-43-5 EINECS: 205-483-3 Reg.nr.: 01-2119486455-28	2-Aminoethanol Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; STOT SE 3, H335; Aquatic Chronic 3, H412	≤2,5%
CAS: 27458-92-0 EINECS: 248-469-2 Reg.nr.: 01-2119488528-21	Isotridecanol Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Irrit. 2, H315	<0,25%

- Hinweise: Anmerkung L gilt für dieses Produkt oder einen oder mehrere seiner Komponenten.
Anmerkung L: Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 („Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfractionen -Dimethylsulfoxid-Extraktion- Brechungsindex-Methode“, Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Anhang VI.
- Zusätzliche Hinweise: Wassermischbares Kühlschmierkonzentrat
freie Borsäure < 0,1%
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.
Stoffe, denen ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert zugeordnet ist, stehen, wenn verfügbar, in Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.
Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Falls Arzt hinzugezogen wird, dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z.B.:
Kohlenmonoxid (CO)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Angaben: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.02.2022

Version 1

überarbeitet am: 15.02.2022

Handelsname: BAKOOL 240

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Für ausreichende Lüftung sorgen.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Mit viel Wasser verdünnen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- Zusammenlagerungshinweise: Separat- und Zusammenlagerung gemäß VCI-Konzept beachten.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze, direkter Sonnenbestrahlung und UV-Strahlung schützen.
Lagerstabilität unter den beschriebenen Bedingungen mindestens 6 Monate.
LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten entfällt
- Lagerklasse (gem. VCI-Konzept): -
- VbF-Klasse: -
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- Zusätzliche Hinweise: Die VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wurde in Deutschland durch die Betriebssicherheitsverordnung am 2.10.2002 ersetzt, wird hier aber noch angegeben, da die VbF-Klassen noch allseits bekannt sind und verwendet werden.
Die Lagerklassen (LGK) nach VCI-Konzept werden inzwischen auch durch die TRGS 510 geregelt.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Orientierungswert für Kühlschmierstoffe (Dampf u. Aerosol) = 10 mg/m³
[kein AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)]
Empfohlener Richtwert für Ölnebel (ACGIH)
Schichtmittelwert: 5 mg/m³
Kurzzeitwert: 10 mg/m³
- Zusätzliche Hinweise: Die deutschen MAK (maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) wurden durch die TRGS 900 zum 1.1.2006 außer Kraft gesetzt und teilweise durch Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ersetzt. Übergangsweise werden die früheren MAK's als Orientierungswerte für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen.
Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Publikationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) "AGS-Liste geeigneter Messverfahren" und TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.02.2022

Version 1

überarbeitet am: 15.02.2022

Handelsname: BAKOOL 240

(Fortsetzung von Seite 3)

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
 - Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Atemschutz: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung oder in Fällen, in denen übermäßige Belastungen auftreten können, Atemschutz benutzen. Atemschutz mit Filtergeräten in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 136 (Vollmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 140 (Halbmasken und Viertelfmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 142 (Mundstückgarnituren - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 143 (Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 149 (Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) und DIN EN 405 (Filtrierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase und Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung).
- Handschutz: Schutzhandschuhe bei Handhabung des vorliegenden Konzentrates, beim Umgang in der Anwendungskonzentration empfehlen wir: Schutzhandschuhe oder Hautschutzcreme. Nitrilkautschuk
- Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Der Wert für die Permeation nach EN 374 liegt bei einer Handschuhstärke von ca. 0,4 mm für chemisch ähnliche Produkte lt. Hersteller: >480 min. (Permeationslevel 6) Diese Angaben beruhen auf Labortestmethoden, welche die Arbeitsbedingungen nicht vollständig simulieren können. Es liegt in der Verantwortung des Endverbrauchers, die geeigneten Handschuhe für seine Anwendung auszuwählen.
- Augenschutz: Schutzbrille
Augenschutz in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 166 (Persönlicher Augenschutz - Anforderungen).
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung
Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach DIN-EN 465).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- Allgemeine Angaben
- Aussehen:
 - Form: Flüssig
 - Farbe: Hellbraun
- Geruch: Charakteristisch
- Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
- pH-Wert bei 20 °C: 10
- Zustandsänderung
 - Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.
 - Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt.
- Flammpunkt: >100 °C
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.
- Selbstentzündungstemperatur / Zündtemperatur: Nicht bestimmt.
- Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.
- Explosive Eigenschaften / Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luftgemische oberhalb des Flammpunktes oder bei starker Vernebelung möglich.
- Explosionsgrenzen:
 - Untere: 1 Vol %
 - Obere: 10 Vol %
- Dampfdruck: Nicht bestimmt.
- Dichte bei 20 °C: 0,953 g/cm³
- Relative Dichte: Nicht bestimmt.
- Dampfdichte: Nicht bestimmt.
- Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt.
- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: Vollständig mischbar.
- Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht bestimmt.
- Viskosität
 - Kinematisch bei 20 °C: ~115 mm²/s

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.02.2022

Version 1

überarbeitet am: 15.02.2022

Handelsname: BAKOOL 240

(Fortsetzung von Seite 4)

- Lösemittelgehalt:
 - Flüchtige organische Verbindungen gemäß VOC-Verordnung: Keine
 - VOC (EU) = flüchtige organische Verbindungen: Keine
- Oxidierende Eigenschaften: Nicht bestimmt.
- 9.2 Sonstige Angaben
 - Weitere Angaben: Die Angaben der Explosionsgrenzen beziehen sich auf das Basisoel. Die o.g. Eigenschaften wurden nach den Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 oder nach anderen vergleichbaren Methoden bestimmt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Siehe oben
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
 - ATE mix -Werte:
 - Oral: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode)
 - Dermal: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode)
 - Inhalativ: Schätzwert Akuter Toxizität: für Gase > 20 000 ppmV; für Dämpfe > 20 mg/l; für Stäube und Nebel > 5 mg/l; (Rechenmethode)

64742-53-6 Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)

- Primäre Reizwirkung:
 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
 - Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.
 - Sensibilisierung der Atemwege/Haut Enthält: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Zusätzliche toxikologische Hinweise:
 - Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität:

64742-53-6 Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige

LC50 / 48h	>100 mg/l (Algen)
LC50 / 96h	>100 mg/l (Fische)

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.02.2022

Version 1

überarbeitet am: 15.02.2022

Handelsname: BAKOOL 240

(Fortsetzung von Seite 5)

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
- vPvB: Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- Europäischer Abfallkatalog:

12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
HP4	reizend - Hautreizung und Augenschädigung

- Für das vorliegende Konzentrat gilt: 12 01 09*
- Für die gebrauchsfertige Emulsion/ Lösung gilt: 12 01 09*
- Ungereinigte Verpackungen
- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüsselnummer: 15 01 10*
- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

- | | |
|--|--|
| · 14.1 UN-Nummer | |
| · ADR, IMDG, IATA | entfällt |
| <hr/> | |
| · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| · ADR, IMDG, IATA | entfällt |
| <hr/> | |
| · 14.3 Transportgefahrenklassen | |
| · ADR | |
| · Klasse | entfällt |
| · Gefahrzettel | entfällt |
| · ADN/R-Klasse: | entfällt |
| <hr/> | |
| · 14.4 Verpackungsgruppe | |
| · ADR, IMDG, IATA | entfällt |
| <hr/> | |
| · 14.5 Umweltgefahren: | Nicht anwendbar. |
| <hr/> | |
| · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Nicht anwendbar. |
| <hr/> | |
| · 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Nicht anwendbar. |
| <hr/> | |
| · Transport/weitere Angaben: | Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen. |
| <hr/> | |
| · ADR | |
| · Freigestellte Mengen (EQ): | entfällt |
| · Begrenzte Menge (LQ): | entfällt |
| · Beförderungskategorie: | entfällt |
| · Tunnelbeschränkungscode: | entfällt |
| <hr/> | |
| · IMDG | |
| · Limited quantities (LQ) | entfällt |
| · Excepted quantities (EQ) | entfällt |
| <hr/> | |
| · IATA | |
| · Bemerkungen: | entfällt |
| · UN "Model Regulation": | entfällt |

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.02.2022

Version 1

überarbeitet am: 15.02.2022

Handelsname: BAKOOL 240

(Fortsetzung von Seite 6)

- Gefahrenpiktogramme



GHS07

- Signalwort

Achtung

- Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Richtlinie 2012/18/EU

Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist in Deutschland durch die Störfallverordnung umgesetzt worden, siehe unten.

- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Beschränkungsbedingungen: 3

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148

- Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Nationale Vorschriften:

- Hinweise zur

- Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

- Störfallverordnung:

Das Produkt unterliegt nicht der deutschen Störfallverordnung (12. BImSchV).

- Technische Anleitung Luft:

Allgemeiner Richtwert für organische Stoffe gemäß deutscher TA Luft Kap. 5.2.5: Massenstrom 0,50 kg/h oder Massenkonzentration 50 mg/m³

- Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend.

- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen

Berufsgenossenschaftliche, arbeitsmedizinische Hinweise:

entspricht den Anforderungen der TRGS 611

Informationen zum VOC siehe Abschnitt 9.

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Weitere Anmerkungen:

Weitere Informationen erhältlich auf den deutschen Internetseiten: www.baua.de, www.arbeitssicherheit.de

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Übertragungsgrundsätze
Expertenurteil

(Fortsetzung auf Seite 8)

D

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 15.02.2022

Version 1

überarbeitet am: 15.02.2022

Handelsname: BAKOOL 240

(Fortsetzung von Seite 7)

Auf der Basis von Prüfdaten

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

- Datenblatt ausstellender Bereich:
- Abkürzungen und Akronyme:

Herr Michael Balka

REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

vPvB: very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)

EG: Europäische Gemeinschaft

NLP: no longer polymers

Reg.nr.: Registriernummer gemäß REACH

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

MAK: maximale Arbeitsplatzkonzentration

TLV: Threshold limit value (Arbeitsplatzgrenzwert)

TWA: Time Weighted Average concentration (Langzeitkonzentration)

STEL: Short Time Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)

IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Value (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union)

OEL: Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert)

AGS: Ausschluß für Gefahrstoffe

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft

WEL: Worktime Exposure Limit

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (früher auch in Deutschland)

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists

EC50: ökotoxische Konzentration (ecotoxic concentration), 50 Prozent

NOEC: no observed effect concentrations (höchste Konzentration eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Wirkungen hinterläßt)

NOELR: No observed effect loading rate

ATE: Schätzwerte akuter Toxizität (acute toxicity estimate)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

VCI: Verband der chemischen Industrie, Deutschland

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) (flüchtige organische Verbindungen)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

D